

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses

**zu der Mitteilung der Landesregierung vom 13. August 1999
– Drucksache 12/4360**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;
hier: Denkschrift 1998 des Rechnungshofs zur Landeshaus-
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-
haltsjahr 1996 (Nr. 23);
– Angestellte mit Aufgaben von wissenschaftlichen Mit-
arbeitern**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- a) die Durchführung der Lehre ausschließlich auf das in § 41 Satz 1 und 2 FHG vorgesehene Lehrpersonal zu konzentrieren,
- b) den Anteil der Beschäftigungsverhältnisse von Angestellten mit wissenschaftlichen Dienstleistungen in Vergütungsgruppe II a/I b BAT zurückzuführen und auf Forschungsschwerpunkte zu beschränken,
- c) technischen Angestellten der Fachhochschulen Aufgaben der Lehrunterstützung nur insoweit zu übertragen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben unabweisbar ist, und
- d) im Übrigen zur Unterstützung der Professoren, der Lehrbeauftragten und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben Assistenten (§ 51 Abs. 2 FHG) heranzuziehen.

23. 09. 99

Die Berichterstatterin:

Ursula Lazarus

Der Vorsitzende:

Dr. Puchta

Bericht

Der Finanzausschuss beriet die Mitteilung der Landesregierung vom 13. August 1999, Drucksache 12/4360, in seiner 45. Sitzung am 23. September 1999.

Der Berichterstatter für den Finanzausschuss war der Auffassung, die im Denkschriftsbeitrag angesprochenen Probleme sollten mit dem von der Landesregierung vorgeschlagenen Verfahren ausgeräumt sein. Er schlug vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen,

- a) die Durchführung der Lehre ausschließlich auf das in § 41 Satz 1 und 2 FHG vorgesehene Lehrpersonal zu konzentrieren,
- b) den Anteil der Beschäftigungsverhältnisse von Angestellten mit wissenschaftlichen Dienstleistungen in Vergütungsgruppe II a/I b BAT zurückzuführen und auf Forschungsschwerpunkte zu beschränken,
- c) technischen Angestellten der Fachhochschulen Aufgaben der Lehrunterstützung nur insoweit zu übertragen, wie dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Aufgaben unabweisbar ist, und
- d) im Übrigen zur Unterstützung der Professoren, der Lehrbeauftragten und der Lehrkräfte für besondere Aufgaben Assistenten (§ 51 Abs. 2 FHG) heranzuziehen.

Dieser Beschlussvorschlag sei zwischen Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst und Rechnungshof abgestimmt.

Ein Abgeordneter der SPD führte aus, zwar sei es richtig, dass der Rechnungshof die Einhaltung einer bestehenden Gesetzeslage anmahne, doch stelle sich die Frage, ob nicht eigentlich eine Novellierung des Fachhochschulgesetzes vorgenommen werden sollte, nachdem in den Fachhochschulen und dort insbesondere in den technischen Bereichen eine völlig andere Entwicklung eingetreten sei. Derzeit werde das Universitätsgesetz novelliert, um den Universitäten erheblich mehr Freiheiten zu geben. Insofern stelle sich die Frage, ob dies nicht auch für die Fachhochschulen angezeigt sei. In der Praxis könne die einzelne Fachhochschule nämlich sehr viel besser entscheiden, ob in manchen Bereichen – zum Beispiel im sprachlichen Bereich oder im EDV-Bereich – mit Angestellten erheblich effizienter als mit Professoren gearbeitet werden könne. Aufgrund der Entwicklung rate er zu einer differenzierten Betrachtung des Lehrkörpers auch an den Fachhochschulen.

Unabhängig von einer Entscheidung des Finanzausschusses rege er an, den gesamten Sachverhalt im zuständigen Fachausschuss für Wissenschaft, Forschung und Kunst noch einmal aufzugreifen.

Ein Abgeordneter des Bündnisses 90/Die Grünen hielt den vom Berichterstatter für den Finanzausschuss vorgetragenen Beschlussvorschlag für praxisfern. Als Beispiel führte er an, dass bei einer Fachhochschule, an der Computeranimation gelehrt werde, mit Studenten während eines großen Teils des Semesters technische Fragen geklärt werden müssten. Diese Aufgabe könne ohne weiteres ein Assistent übernehmen, und dies sei in jedem Fall wesentlich kostengünstiger als der Einsatz von Professoren. Bei einer entsprechenden Flexibilität könnten deshalb erhebliche Kosten an den Fachhochschulen

eingespart werden. Solche Spielräume könnten aber wahrscheinlich nur durch eine Änderung des Fachhochschulgesetzes geschaffen werden.

Der Staatssekretär im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestätigte, der vom Berichterstatter vorgetragene Beschlussvorschlag sei zwischen Wissenschaftsministerium und Rechnungshof ausgehandelt worden.

Er erkannte das von dem Abgeordneten der SPD vorgetragene Anliegen an, hielt jedoch zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine Novelle des Fachhochschulgesetzes für nicht erforderlich, zumal die letzte Fachhochschulgesetznovellierung aus dem Jahr 1997 stamme. Er nehme jedoch gerne die Anregung auf, den zuständigen Fachausschuss mit der Thematik zu befassen.

Der Präsident des Rechnungshofs trug vor, der Rechnungshof habe mit seinem Denkschriftenbeitrag auf eine Entwicklung an den Fachhochschulen hingewiesen, die im Gegensatz zur geltenden Gesetzeslage stehe. Letztlich müsse das Parlament entscheiden, welcher Weg gewählt werden solle. Von der Logik her müsste eigentlich das Fachhochschulgesetz geändert werden, wenn Angestellte an den Fachhochschulen als wissenschaftliche Mitarbeiter benötigt würden.

Das Wissenschaftsministerium wolle keinen neuen Mittelbau an den Fachhochschulen einrichten. Deshalb gehe die Beschlussvorlage davon aus, dass entgegen der bisherigen Praxis der Anteil an Beschäftigungsverhältnissen von Angestellten mit wissenschaftlichen Dienstleistungen auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und die weitere Entwicklung beobachtet werden solle. Wenn sich zeigen sollte, dass die Fachhochschulen ohne einen echten Mittelbau nicht betrieben werden könnten, müsse eine Gesetzesänderung vorgenommen werden. Er gehe davon aus, dass der Beschlussvorschlag des Berichterstatters sowohl den Interessen des Ministeriums als auch der Fachhochschulen, die bestimmte Beschäftigungsverhältnisse zur wirtschaftlich vernünftigen Leistung der Lehre benötigten, Rechnung trage.

Der Ausschussvorsitzende war der Auffassung, insbesondere Buchstabe d des Beschlussvorschlags eröffne die Möglichkeit, testweise vorzugehen. Im Übrigen werde dieses Thema ja entsprechend der Zusage des Staatssekretärs im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im zuständigen Fachausschuss noch einmal diskutiert.

Ohne förmliche Abstimmung stimmte der Finanzausschuss dem vom Berichterstatter vorgetragenen Beschlussvorschlag zu.

06. 10. 99

Ursula Lazarus